Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über Dienste zur Einwilligungsverwaltung nach dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG)

Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V.

Stand: Juli 2023

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) in diesem Text verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Stellungnahme

Der Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V. begrüßt den Entwurf Verordnung über Dienste zur Einwilligungsverwaltung nach dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz.

Der BvD spricht sich für die Einführung von anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung (z.T. auch: Personal Information Management Systems, PIMS) aus, welche das durch Art. 8 GRCh vorgesehene Selbstbestimmungsrecht effektuieren und die Ausübung der Erteilung und Verweigerung von Einwilligungen nach § 25 Abs. 1 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) unterstützen. Mit Fokussierung auf die Selbstbestimmung sowie deren Schutz soll über die Regelungen zu den Datenmediären im Data Governance Act im Sinne einer Datenschutzregelung hinaus gegangen werden.

Anzumerken ist und nicht übersehen werden darf, dass PIMS nicht ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten auskommen werden. Die Bewertung der mit deren Einsatz einhergehenden Anforderungen trifft die Betreiber der Internetpräsenzen als Verantwortliche im Sinne der DSGVO. Entgegen dem Ansatz des Data Protection by Design (vgl. Art. 25 Abs. 1 DSGVO) werden die Hersteller und Anbieter der PIMS nicht – jedenfalls nicht hinreichend – in die Pflicht genommen.

Damit bliebe die Verantwortung gerade bei KMU, die einen Großteil der Internetpräsenzen unterhalten, und der Ansatz liefe Gefahr, sein eigenes Anliegen zur konterkarieren. Ein wesentlicher Ansatz zur Entlastung der KMU besteht deshalb darin, die Hersteller und Anbieter von PIMS mit in die Pflicht zu nehmen. Eine Möglichkeit zur Nachbesserung besteht in § 10 des Entwurfs der Verordnung, der das Thema des Sicherheitskonzepts behandelt.

Der BvD empfiehlt zur Entlastung von KMU, die Hersteller und Anbieter von PIMS in Bezug auf die Anforderungen der DSGVO in die Pflicht zu nehmen. Das sollte insbesondere durch die Pflicht zur Durchführung und Dokumentation der Datenschutz-Folgenabschätzung durch die Hersteller und Anbieter von PIMS erfolgen. Dies würde Betreiber von Internetpräsenzen, die PIMS einführen, bei der Pflicht der Durchführung einer eigenen Datenschutz-Folgenabschätzung entlasten und somit insbesondere bei KMUs wesentlich zur Akzeptanz von PIMS im Sinne des § 26 TTDSG beitragen.

Über den Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e. V.

Mit über 30 Jahren Erfahrung ist der Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V. die älteste Interessenvertretung für betriebliche und behördliche Datenschutzbeauftragte und -berater. BvD-Mitglieder sind in allen Branchen vertreten, insbesondere IT und IKT, Industrie/Produktion, Handel/Vertrieb, Beratung sowie Gesundheits- und Sozialwesen. Als erster Ansprechpartner der Betroffenen sind die BvD-Mitglieder Anlaufstelle für etwa fünf Millionen Arbeitnehmer sowie einen Großteil der Bürger und Konsumenten. Zudem sind sie als konstruktiv lösungsorientierte Datenschutzexperten ein wichtiger Partner für die verantwortliche Unternehmensleitung.

Die Verbandsvorstände, alle Leiter von Arbeitskreisen, Ausschüssen und Regionalgruppen des BvD bringen ihre praktische Erfahrung unentgeltlich in die Verbandsarbeit ein. Mit der Gründung des Europäischen Dachverbandes EFDPO (www.efdpo.eu) hat der BvD die Weichen für die verstärkte Vernetzung und Kommunikation auf EU-Ebene gestellt.

Impressum

Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V.
Budapester Straße 31, 10787 Berlin
Telefon (030) 26 36 77 60. • Telefax (030) 26 36 77 63
E-Mail: bvd-gs@bvdnet.de • www.bvdnet.de